

Nachtrag F vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018
von der BaFin am 30. November 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag F vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018
von der BaFin am 30. November 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag F vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018
von der BaFin am 11. Dezember 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag C vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019
von der BaFin am 23. Mai 2019 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag C vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019
von der BaFin am 23. Mai 2019 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag C vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 22. Mai 2019
von der BaFin am 23. Mai 2019 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag C vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019
von der BaFin am 17. Juni 2019 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019

Nachtrag C vom 20. November 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F.
zum Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019
von der BaFin am 17. Juni 2019 nach § 13 Abs. 1 WpPG a.F. gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 15. August 2019



Nach § 16 Abs. 3 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) in seiner bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung („alte Fassung“ oder „a.F.“), weiterhin anwendbar gemäß § 28 Abs. 1 WpPG in seiner nach dem 21. Juli 2019 geltenden Fassung, können Anleger, die vor Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG a.F. vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgeblicher neuer Umstand für den Nachtrag ist die am 30. Oktober 2019 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung der Ergebnisübersicht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft).



Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:

1.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt **B.12 „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen“** in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text (einschließlich der Tabelle) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 und den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. September 2018 und den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. September 2019 entnommen ist. Die Angaben zu Grundkapital (in Euro) und Anzahl der Stammaktien ergeben sich aus der internen Rechnungslegung der Deutschen Bank und sind ungeprüft.“

	31. Dezember 2017	30. September 2018	31. Dezember 2018	30. September 2019
Grundkapital (in Euro)	5.290.939.215,36	5.290.939.215,36	5.290.939.215,36	5.290.939.215,36
Anzahl der Stammaktien	2.066.773.131	2.066.773.131	2.066.773.131	2.066.773.131
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.474.732	1.379.982	1.348.137	1.500.922
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.406.633	1.311.194	1.279.400	1.436.301
Eigenkapital (in Millionen Euro)	68.099	68.788	68.737	64.620
Harte Kernkapitalquote	14,8% ¹	14,0%	13,6%	13,4%

¹ Basiert auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften.“

2.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt **B.12 „Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind“** in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Entfällt. Seit dem 30. September 2019 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.“



3.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt **B.16 „Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse“** in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Entfällt. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz gibt es nur fünf Aktionäre, die mehr als 3 %, aber weniger als 10 % der Aktien an der Emittentin halten oder denen mehr als 3 % aber weniger als 10 % der Stimmrechte zugerechnet werden. Nach Kenntnis der Emittentin existieren keine weiteren Aktionäre, die mehr als 3 % der Aktien oder Stimmrechte halten. Die Emittentin wird daher weder unmittelbar noch mittelbar mehrheitlich gehalten oder kontrolliert.“

4.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“ wird der in Abschnitt „**B. Form des Dokuments - Veröffentlichung**“ im Unterpunkt „**2. Veröffentlichung**“ im letzten Absatz enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 und das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft), der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft) und die Ergebnisübersicht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_de.htm) in der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.“

5.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 22. Mai 2019

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt **a)** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 15. Mai 2019 wie durch den Ersten Nachtrag vom 14. Juni 2019 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 15. Mai 2019 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach § 13 WpPG a.F. gebilligt



Enthält alle gemäß § 7 WpPG a.F. i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission erforderlichen Angaben zur Emittentin:

• Risikofaktoren	Seiten 4 bis 9 (bis einschließlich des Abschnitts mit der Überschrift „Rating nachrangiger Verbindlichkeiten“) (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“)
• Verantwortliche Personen	Seite 16
• Abschlussprüfer	Seite 16
• Informationen über die Deutsche Bank	Seite 16
• Organisationsstruktur	Seite 26
• Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 29
• Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 29
• Wesentliche Verträge	Seite 54
• Einsehbare Dokumente	Seite 55 (vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „X. Beschreibung der Emittentin“)

Erster Nachtrag vom 14. Juni 2019 zum Registrierungsformular vom 15. Mai 2019

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG a.F. gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2019, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.“

6.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 22. Mai 2019



wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt **d)** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„d) Ergebnisübersicht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft)

Dokument:	
Ergebnisübersicht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	Am 30. Oktober 2019 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „X. Beschreibung der Emittentin“)

7.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018,
- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019 und
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt **a)** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 15. Mai 2019 wie durch den Ersten Nachtrag vom 14. Juni 2019 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 15. Mai 2019 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach § 13 WpPG a.F. gebilligt
Enthält alle gemäß § 7 WpPG a.F. i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission erforderlichen Angaben zur Emittentin:	



<ul style="list-style-type: none">• Risikofaktoren	Seiten 4 bis 9 (bis einschließlich des Abschnitts mit der Überschrift „Rating nachrangiger Verbindlichkeiten“) (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“)
<ul style="list-style-type: none">• Verantwortliche Personen	Seite 16
<ul style="list-style-type: none">• Abschlussprüfer	Seite 16
<ul style="list-style-type: none">• Informationen über die Deutsche Bank	Seite 16
<ul style="list-style-type: none">• Organisationsstruktur	Seite 26
<ul style="list-style-type: none">• Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 29
<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite 29
<ul style="list-style-type: none">• Wesentliche Verträge	Seite 54
<ul style="list-style-type: none">• Einsehbare Dokumente	Seite 55 (vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „VIII. Beschreibung der Emittentin“)
Erster Nachtrag vom 14. Juni 2019 zum Registrierungsformular vom 15. Mai 2019	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG a.F. gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2019, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.“

8.

Im Gliederungspunkt „III. Allgemeine Informationen zum Programm“

- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018,
- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019 und



- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt **d)** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„d) Ergebnisübersicht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft)

Dokument:	
Ergebnisübersicht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	Am 30. Oktober 2019 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „VIII. Beschreibung der Emittentin“)

9.

Im Gliederungspunkt „**X. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 22. Mai 2019 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 22. Mai 2019

und im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018,
- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019 und
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 11. Juni 2019

wird der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Eine Beschreibung der Deutsche Bank AG enthalten

- das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 15. Mai 2019 (deutsche Fassung) wie durch den Ersten Nachtrag vom 14. Juni 2019 ergänzt,
- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung),



- der Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung) und
- die Ergebnisübersicht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. September 2019 (ungeprüft) (deutsche Fassung).

Diese Informationen sind in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen.

Zusätzlich zu den oben genannten und per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogenen Informationen sind die folgenden Informationen bezüglich der *Emittentin* relevant für den Anleger:

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank unterhält ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentren für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Bis Anfang Juli 2019 gliederte sich der Deutsche Bank-Konzern in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB),
- Asset Management (AM)¹, und
- Private & Commercial Bank (PCB).

Mit Beginn des dritten Quartals 2019 gliedert sich der Deutsche Bank-Konzern in die folgenden fünf Unternehmensbereiche:

- Unternehmensbank (Corporate Bank (CB)),
- Investmentbank (IB),
- Asset Management (AM),
- Privatkundenbank (Private Bank (PB)) und
- Abbaueinheit (Capital Release Unit (CRU)).

Die fünf Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat die Deutsche Bank eine lokale und regionale Managementstruktur, die eine konsistente Einführung globaler Strategien unterstützt.

¹ Ehemals Deutsche Asset Management



Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
- Repräsentanzen in anderen Ländern und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereiches:

Unternehmensbank

Die Unternehmensbank (Corporate Bank (CB)) umfasst die Transaktionsbank (Global Transaction Banking), die bisher zur vormaligen Corporate & Investment Bank gehörte, sowie das deutsche Geschäft mit Firmenkunden und Unternehmen (German Commercial and Corporate Clients Division), das bisher im Bereich Private & Commercial Business (Germany) angesiedelt war. CB stützt sich auf das früher berichtete Global Transaction Banking der Deutschen Bank, das für viele nationale und internationale Unternehmen als globaler Anbieter von Cash Management-, Trade Finance- und Wertpapierdienstleistungen fungiert. Sie wird durch die Geschäftskundeneinheit der Deutschen Bank gestärkt, in der sich deren deutsche Mittelstandskunden befinden, die von der ehemaligen Privat- und Firmenkundenbank einschließlich der Postbank übernommen wird. Für gewerbliche Kunden bietet die Deutsche Bank ein integriertes Geschäftskundendeckungsmodell an.

Investmentbank

Die Investmentbank (IB) der Deutschen Bank, die bisher zur vormaligen Corporate & Investment Bank gehörte, umfasst das Emissions- und Beratungsgeschäft (Origination & Advisory) sowie das Handelsgeschäft (FIC Sales & Trading). Letzteres umfasst den Handel mit Unternehmensschuldtiteln (Global Credit Trading), Währungen (Foreign Exchange), mit Staatsanleihen und mit Schwellenländeranleihen (Rates and Emerging Market Debt). IB wird sich auf ihre traditionellen Stärken in den Bereichen Finanzierung, Beratung, Fixed Income und Devisengeschäften konzentrieren. Die Deutsche Bank wird ihre Ressourcen in Bereichen konzentrieren, in denen sie wettbewerbsfähige Produkte und Lösungen für ihre Zielkunden hat und akzeptable Erträge erzielen kann. Da die Deutsche Bank weiterhin strategische Beratung von Firmenkunden einschließlich eines fokussierten Equity-Capital-Market-Geschäftes anbietet, wird sie Kapazität in Aktien- und Makro-Research sowie über eine gezielte Vertriebsabteilung für Aktien behalten.

Die Deutsche Bank wird im Wesentlichen das gesamte Equities Sales & Trading-Geschäft aufgeben. Darüber hinaus plant die Deutsche Bank, ihr Fixed-Income-Geschäft, insbesondere ihr Rates-Geschäft, anzupassen und den Abbau ihres bestehenden nichtstrategischen Portfolios zu beschleunigen.

Asset Management

Die Division Asset Management (AM) firmiert unter der Marke DWS. AM berichtet unverändert gegenüber der vorherigen Asset Management-Segmentierung der Deutschen Bank. Sie bietet Privatanlegern und Institutionen ein breitgefächertes Portfolio an aktiv gemanagten, passiven und alternativen Asset Management-Produkten und Dienstleistungen. AM bleibt eine tragende Säule in der Strategie der Deutschen Bank.

AM war in den letzten Monaten Gegenstand wesentlicher Veränderungen, unter anderem der Umstrukturierung der Geschäftsleitung. Die Deutsche Bank hat sich durch Fokussierung auf innovative Produkte und Dienstleistungen auf der gesamten Plattform klare Wachstumsprioritäten gesetzt, um ihre Wettbewerbsposition zu stärken und organisches Wachstum, insbesondere in Asien, zu generieren.



Nachhaltigkeit wird künftig Kern der Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank sein, da die Deutsche Bank erwartet, dass Nachhaltigkeit in den kommenden Jahren die treibende Kraft für eine erfolgreiche Vermögensverwaltung werden wird. Die Grundlage für das Wachstum wird das langjährige Engagement der Deutschen Bank in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sein, auf dem die Deutsche Bank aufbauen will, wie ihre jüngste Übernahme von Minderheitsanteilen in Arabesque zeigt.

Die Deutsche Bank wird ihre Kernplattform durch den Einsatz technologiebasierter Analyse- und Anlageinstrumente modernisieren und den Einsatz künstlicher Intelligenz erhöhen, um die neue Möglichkeiten, die sich Vermögensverwaltern bieten, zu nutzen, sowohl um die Vermögensverwaltung zu revolutionieren als auch um einen höheren Automatisierungsgrad zu ermöglichen.

Privatkundenbank

Die Privatkundenbank (Private Bank (PB)) besteht aus drei Geschäftssegmenten: Die Privatkundenbank Deutschland (Private Bank Germany) betreut die Privatkunden sowie Geschäftskunden und Selbständige in Deutschland. Die Privatkundenbank International (Private Bank International) betreut ebenfalls Privatkunden sowie Geschäftskunden und Selbständige, aber zusätzlich Firmenkunden und Unternehmen in Italien, Spanien, Belgien und Indien. Die Privatkundenbank betreut zudem weltweit die Wealth Management-Kunden. Die Geschäftsbereiche der Privatkundenbank waren bisher Bestandteil der Private & Commercial Bank Division. Dieser Unternehmensbereich stellt Privatkunden und vermögenden Kunden sowie Geschäftskunden und Selbständigen die gesamte Produktpalette des Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfts zur Verfügung.

In ihrem deutschen Heimatmarkt, der größten Volkswirtschaft Europas, hat die Deutsche Bank rund 20 Millionen Kunden, darunter 10 Millionen Kunden auf ihrer digitalen Handelsplattform. Die Deutsche Bank verfügt über die notwendige Größenordnung, um ihre Position als führende Privatkundenplattform in Deutschland zu stärken und alle Kunden vom Privatkundengeschäft bis hin zum Ultra-High Net Worth zu bedienen.

Im internationalen Geschäft ist die Deutsche Bank in ausgewählten attraktiven Märkten in Europa (in Italien, Spanien und Belgien) und in Indien präsent. Die Deutsche Bank stellt Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen für überwiegend vermögende Kunden sowie kleine und mittlere Unternehmen, ergänzt durch ein starkes Retail-Angebot in Italien, zur Verfügung und bietet eine umfassende Produktpalette mit einem starken Schwerpunkt auf Anlageprodukten und Finanzierungslösungen an.

Im Wealth-Management (Global) kombiniert die Deutsche Bank tiefes regionales Wissen mit globaler Reichweite und bietet kompetente Beratung mit einem umfassenden Leistungsspektrum von standardisierten bis hin zu maßgeschneiderten Lösungen in Kombination mit branchenführendem Risiko-Renditemanagement, das darauf abzielt, für ihre Kunden nachhaltigen Mehrwert zu schaffen. Der Fokus der Deutschen Bank liegt auf der Betreuung von High Net Worth (HNW) und Ultra High Net Worth (UHNW) Privatpersonen, deren Familien und Unternehmen sowie professionellen Kunden wie Family Offices, denen die Deutsche Bank Zugang zu einer umfassenden Produktpalette bietet und sie mit den breiteren Möglichkeiten der Deutschen Bank verbindet. Die Deutsche Bank wird ihr Wealth-Management-Geschäft weiter stärken, indem sie insbesondere auf dem starken deutschen und europäischen Geschäft aufbaut. Wachstums- und Investitionsschwerpunkte werden Amerika sowie die Schwellenländerregionen, zu der auch der asiatisch-pazifische Raum und der Mittlere Osten gehören, sein.

Abbaueinheit (Capital Release Unit (CRU))

Die Abbaueinheit (Capital Release Unit (CRU)) umfasst vor allem Vermögenswerte des Aktiengeschäfts (Equity Sales & Trading), Altpositionen aus dem Handelsgeschäft mit festverzinslichen Wertpapieren und Währungen (Fixed Income) sowie die IT-Einheiten, die für



diese Geschäfte erforderlich waren. Die CRU wurde aufgesetzt, um nicht-strategische und niedrigrentierliche Vermögenswerte schnell und effizient abzubauen. Dabei handelt es sich um Vermögenswerte, die nicht mehr zur Strategie der Bank passen. Ziel der Capital Release Unit ist es, Kapital freizusetzen, den Verschuldungsgrad zu verringern und die in Zusammenhang stehenden Kosten zu reduzieren. Damit soll die Bilanz der Bank kleiner, einfacher und weniger marktabhängig werden. Dazu gehören im Wesentlichen das gesamte Equities Sales & Trading-Geschäft der Deutschen Bank, niedrigrentierliche festverzinsliche Positionen, hauptsächlich aus dem Rates-Geschäft der Deutschen Bank, das ehemalige Portfolio der Deutschen Bank in CIB, das als nicht mehr strategisch eingestuft war, sowie die von der Privat- und Geschäftskundenbank veräußerten Geschäfte, zu denen auch die Retail-Aktivitäten der Deutschen Bank in Polen und Portugal gehören. Ende Juni 2019 verfügten die Portfolios der CRU über rund 65 Mrd. € risikogewichtete Aktiva (RWA) und 250 Mrd. € Verschuldungsposition auf Pro-forma Basis.

Die Deutsche Bank erwartet, dass ein wesentlicher Teil der Positionen in der CRU innerhalb der nächsten 18 Monate abgebaut werden wird. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Bank eine Vorvereinbarung mit BNP Paribas getroffen, um ihren Kunden aus den Bereichen Prime Finance und Electronic Equities eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten und um zu gegebener Zeit Technologie und Personal an BNP Paribas zu übertragen. Die Deutsche Bank glaubt, dass dies wirtschaftlich gesehen die richtige Entscheidung für ihre Kunden, ihre Mitarbeiter und ihr laufendes institutionelles Franchise ist. Diese Vereinbarung unterliegt nach wie vor verschiedenen Bedingungen und Genehmigungen. Da das Hauptaugenmerk der Deutschen Bank auf dem Abschluss der Transaktion liegt, kann es zu einem etwas langsameren Tempo in der Reduzierung der RWA sowie der Verschuldungsposition für Ende 2019 in Abhängigkeit vom Abschlussterminplan führen.

Hauptmärkte

Der Deutsche Bank-Konzern ist in ca. 59 Ländern mit weltweit ca. 2.000 Niederlassungen (ca. 1.400 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.

TRENDINFORMATIONEN

Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2018 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.

Aktuelle Ereignisse

Am 17. März 2019 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass mit Blick auf sich bietende Opportunitäten der Vorstand der Deutschen Bank beschlossen habe, strategische Optionen zu prüfen. Es gäbe jedoch keine Gewähr, dass es zu einer Transaktion kommen werde. In diesem Zusammenhang bestätigte die Deutsche Bank, dass Gespräche mit der Commerzbank Aktiengesellschaft geführt werden.

Am 25. April 2019 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass der Vorstand der Deutschen Bank an diesem Tag nach gründlicher Prüfung zum Schluss gekommen ist, dass ein Zusammenschluss mit der Commerzbank keinen ausreichenden Mehrwert bieten würde – auch mit Blick auf die Umsetzungsrisiken, Restrukturisierungskosten und Kapitalanforderungen, die mit einer solch großen Integration einhergehen. Daher haben beide Banken entschieden, die Gespräche nicht fortzusetzen. Die Deutsche Bank wird weiterhin alle Alternativen prüfen, um langfristig die Profitabilität und die Renditen für ihre Aktionäre zu steigern.

Ausblick



Am 7. Juli 2019 hat die Deutsche Bank eine grundlegende Transformation mit dem Ziel angekündigt, profitabler zu werden, die Renditen für ihre Aktionäre zu verbessern und langfristiges Wachstum zu fördern. Um ihre Transformation durchzuführen, wird die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeiten neu ausrichten, durch eine deutliche Verkleinerung ihrer Investmentbank, unter anderem durch den Ausstieg aus im Wesentlichen ihrem gesamten Equities Sales & Trading Geschäft, der Einrichtung einer neuen Abbaueinheit CRU, die den Abbau oder die Veräußerung nicht strategischer Vermögenswerte beschleunigen soll. Zusätzlich erwartet die Deutsche Bank eine signifikante Verringerung ihrer bereinigten Kosten bis 2022.

Um ihre finanziellen Ziele an ihrem strategischen Update auszurichten, hat die Deutsche Bank eine Reihe an neuen Finanzkennzahlen angekündigt. Die wichtigsten Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Wichtige Finanzkennzahlen ¹	30. September 2019 (ungeprüft)*	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ²	(10,3 %)⁵	8 % in 2022
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ³	EUR 17,051 Milliarden (Mrd)⁵	EUR 17 Mrd in 2022
Aufwand-Ertrag-Relation ⁴	104,9 %⁵	70 % in 2022
Harte Kernkapitalquote	13,4 %	mindestens 12,5 %
Verschuldungsquote (Vollumsetzung)	3,9 %	~ 5 % ab 2022

* Aus der Ergebnisübersicht zum 30. September 2019 entnommen, mit Ausnahme der Aufwand-Ertrag-Relation, die dem Financial Data Supplement Q3 2019 zum 30. Oktober 2019 entnommen ist.

¹ Im Rahmen ihres strategischen Plans hat die Deutsche Bank bei der Festlegung der finanziellen Ziele für 2022 die zugrunde liegenden Wechselkurse von EUR / USD zu 1,1386 und EUR/GBP zu 0,8568 verwendet.

² Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern.

³ Die bereinigten Kosten entsprechen den Zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

⁴ Die Aufwand-Ertrag-Relation ist der prozentuale Anteil der Zinsunabhängigen Aufwendungen insgesamt an der Summe aus Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft und Zinsunabhängigen Erträgen.

⁵ Januar bis September 2019.

Für 2019 erwartet die Deutsche Bank einen Rückgang ihrer Konzernerträge im Vergleich zu 2018. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Entscheidung der Deutschen Bank zurückzuführen, im Wesentlichen ihr gesamtes Equities Sales & Trading-Geschäft zu schließen.

Da sich das Zinsumfeld im Vergleich zum zweiten Quartal 2019 eingetrübt hat, arbeitet die Deutsche Bank an einer Reihe flankierender Maßnahmen wie Preisanpassungen für Einlagen, der Einführung von Kontoführungsgebühren und dem Einsatz überschüssiger Liquidität, um den negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Zum jetzigen Zeitpunkt bleiben die



Ertragsbestrebungen der Deutschen Bank sowie die Ziele für die Eigenkapitalrendite nach Steuern für das Jahr 2022 unverändert.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihren Weg, die bereinigten Kosten deutlich zu senken, fortzusetzen. Die Deutsche Bank erwartet, dass sich ihre bereinigten Kosten ohne transformationsbedingte Aufwendungen im Jahr 2019 um 1,3 Mrd. € auf 21,5 Mrd. € reduzieren, da die Deutsche Bank von im Jahr 2018 durchgeführten Maßnahmen sowie der Integration des deutschen Privatkundengeschäfts und dem Ausstieg aus bestimmten Geschäften profitieren sollte, wie im Rahmen der Bekanntmachung ihrer strategischen Transformation angekündigt. Für das Gesamtjahr 2019 erwartet die Deutsche Bank transformationsbedingte Aufwendungen für Restrukturierung und Abfindungen von rund 0,7 Mrd. €. Der Rückgang im Vergleich zu der ursprünglichen Erwartung der Deutschen Bank von 1,0 Mrd. € für Restrukturierungs- und Abfindungsaufwendungen, wie im Rahmen der strategischen Transformation im Juli 2019 angekündigt, ist auf eine effizientere Ausnutzung der Budgets der Deutschen Bank zurückzuführen. Die Deutsche Bank erwartet daher, dass die transformationsbedingten Aufwendungen für Restrukturierung und Abfindungen zwischen 2019 und 2022 insgesamt leicht unter 2 Mrd. € liegen werden. Zusätzlich erwartet die Deutsche Bank für das Gesamtjahr 2019 transformationsbedingte Aufwendungen von bis zu 1 Mrd. €, die in die bereinigten Kosten eingehen. Die Erhöhung im Vergleich zur früheren Annahme der Deutschen Bank von bis zu 0,6 Mrd. € steht hauptsächlich im Zusammenhang mit Software und reflektiert eine Weiterentwicklung der Annahmen der Deutschen Bank bezüglich ihrer Technologietransformation. Die Deutsche Bank erwartet, dass ihre Transformation zu weiterem Personalabbau führen wird, der über ihr ursprüngliches Ziel von unter 90.000 Mitarbeitern (auf Basis von Vollzeitkräften) bis Ende 2019 hinausgeht.

Für 2019 geht die Deutsche Bank von einer Erhöhung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Vergleich zum Vorjahr aus. Im Einklang mit den bisherigen Erwartungen der Deutschen Bank sollte sich die Risikovorsorge im Kreditgeschäft im vierten Quartal 2019 von niedrigem Niveau aus erhöhen, jedoch in einem niedrig zweistelligen Bereich von Basispunkten verbleiben beziehungsweise sich im Verhältnis zu Forderungen aus dem Kreditgeschäft in diesem Jahr leicht erhöhen. Die Deutsche Bank erwartet für den Konzern, dass die Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, im Jahr 2019 durch Vorlaufkosten zur Umsetzung der Strategie der Deutschen Bank negativ beeinflusst wird.

Die Deutsche Bank bekräftigt ihr Ziel, ihre harte Kernkapitalquote im vierten Quartal 2019 bei rund 13 % zu halten, wobei sie einen Rückgang durch die Auswirkungen verschiedener Faktoren im Vergleich zum dritten Quartal 2019 erwartet. Diese Faktoren beinhalten die erwarteten transformationsbedingten Aufwendungen und eine negative Auswirkung der Aktualisierung der Pensionsverpflichtungen der Deutschen Bank durch höhere Lebenserwartungen, einschließlich der damit verbundenen Steuereffekte. Die Deutsche Bank arbeitet daran, ihr Ziel einer Verschuldungsquote von 4 % zum Jahresende 2019 zu erreichen. Ihre risikogewichteten Aktiva und ihr Verschuldungsgrad dürften zum Jahresende 2019 im Vergleich zum Vorjahr geringer sein.

Die Deutsche Bank beabsichtigt, ihre Transformation mit ihren vorhandenen Ressourcen zu finanzieren. Daher beabsichtigt der Vorstand vorzuschlagen, für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 keine Dividende auf die Stammaktien der Deutschen Bank auszuschütten. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass sie während der gesamten Transformationsphase über ausreichende Kapazitäten für Kuponzahlungen auf ihre AT1-Instrumente gemäß der ab dem 27. Juni 2019 geltenden überarbeiteten CRR-Definition verfügen wird, welche zu einem erheblichen Anstieg der verfügbaren ausschüttungsfähigen Positionen (ADI) führt, die für AT1-Kuponzahlungen in Frage kommen. Aus der geplanten Verkleinerung der Bilanz und zukünftigen Erträgen sollen 5 Mrd. € Überschusskapital entstehen, das die Deutsche Bank ab 2022 durch Dividenden und Aktienrückkäufe zurückgeben will.



Die Ankündigung vom 7. Juli 2019 beinhaltete auch die Entscheidung der Deutschen Bank, im Wesentlichen ihr gesamtes Equities Sales & Trading-Geschäft aufzugeben, aber gleichzeitig ein fokussiertes Aktienkapitalmarktgeschäft beizubehalten. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Bank mit BNP Paribas eine Vorvereinbarung getroffen, um ihren Kunden aus den Bereichen Prime Finance und Electronic Equities eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten, um zu gegebener Zeit Technologie und Personal an BNP Paribas zu übertragen. Diese Vereinbarung unterliegt weiterhin verschiedenen Bedingungen und Genehmigungen.

Aufgrund der Art ihres Geschäfts ist die Deutsche Bank an Gerichts-, Schieds- und Regulierungsverfahren und Ermittlungen in Deutschland und in einer Reihe von Ländern außerhalb Deutschlands beteiligt, insbesondere in den USA. Solche Sachverhalte sind mit vielen Unsicherheiten behaftet. Obwohl die Deutsche Bank eine Reihe wichtiger Rechtsangelegenheiten gelöst und in anderen Bereichen Fortschritte erzielt hat, geht die Deutsche Bank davon aus, dass das Prozess- und Vollstreckungsumfeld kurzfristig herausfordernd bleiben wird. Die Nettoprozesskosten im Jahr 2018 waren relativ niedrig, was auf die erfolgreichen Bemühungen der Deutschen Bank bei der Lösung einer Reihe von Angelegenheiten zurückzuführen ist. Die Nettoprozesskosten entsprachen den von der Deutschen Bank geschätzten Rückstellungen oder lagen sogar darunter. Für 2019 erwartet die Deutsche Bank unter dem Vorbehalt, dass die Prognose der Prozesskosten vielen Unsicherheiten unterliegt, deutlich höhere Nettoprozesskosten als im Jahr 2018.

Die Geschäftsbereiche der Deutschen Bank

Am 7. Juli 2019 gab die Deutsche Bank ihre Pläne bekannt, ihre Geschäftstätigkeit ab dem dritten Quartal 2019 in eine neue Segmentstruktur umzugestalten. Die folgenden Absätze enthalten den Ausblick auf die Geschäftsbereiche der Deutschen Bank in ihrer derzeitigen und für die neuen Geschäftsbereiche auch in der zukünftigen Organisationsstruktur.

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Für die Unternehmens- & Investment Bank (CIB) war das erste Halbjahr 2019 von einem für die Branche ungünstigen makroökonomischen und finanzmarktwirtschaftlichen Umfeld geprägt. Die Unsicherheit wurde durch eine Reihe geopolitischer Faktoren wie Brexit, US-China-Handelsbeziehungen, die allgemeine Verlangsamung des globalen Wachstums und die Besorgnis über das makroökonomische Kreditumfeld getrieben, die in der Gesamtheit die Kundenaktivität belasteten und die Erträge, insbesondere im Bereich Sales & Trading, negativ beeinflussten. Mit Blick auf das zweite Halbjahr 2019 wird bei einigen dieser Faktoren keine wesentliche Verbesserung erwartet. Darüber hinaus wird sich die geplante Restrukturierung des Geschäftsbereichs durch die Entscheidung, im Wesentlichen das gesamte Geschäft in Sales & Trading Equity aufzugeben sowie die Kosten für den beschleunigten Abbau bestimmter Vermögenswerte in der neuen Abbaueinheit CRU negativ auf die Erträge auswirken. Aufgrund all der oben genannten Faktoren erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge für CIB in 2019 signifikant geringer ausfallen werden als 2018, wobei der Rückgang im Wesentlichen auf die Geschäfte zurückzuführen ist, die zukünftig in der Abbaueinheit CRU abgebildet werden.

Zukünftig wird Global Transaction Banking zusammen mit Elementen der Privat- und Firmenkundenbank (PCB) wie unten dargestellt die neue Unternehmensbank bilden. Im Wesentlichen das gesamte Sales & Trading Equities-Geschäft und bestimmte Elemente des Rates-Geschäfts sowie das nicht-strategische Portfolio der Deutschen Bank werden in die Abbaueinheit CRU überführt, wo diese Vermögenswerte schließlich abgewickelt oder verkauft werden. Der übrige Geschäftsbereich CIB wird die neue Investmentbank bilden.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

PCB setzte die Umsetzung seiner strategischen Agenda fort. In Deutschland wurde die Zusammenführung der rechtlichen Einheiten DB Bauspar AG und der BHW Bausparkasse AG am 17. Mai 2019 abgeschlossen und weitere Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die Umstrukturierung der Funktionen in der Zentrale und des Bereichs Operations getroffen. In



Portugal hat PCB den Verkauf des Privat- und Firmenkundengeschäfts an ABANCA erfolgreich abgeschlossen.

Im Bereich PCB erwartet die Deutsche Bank für 2019 ein Wachstum in ihrem Kredit- und Investmentgeschäft. Im Kreditgeschäft will die Deutsche Bank von dem im Jahr 2018 erzielten Wachstum profitieren und im Rahmen ihres bestehenden Risikomanagements 2019 das Wachstum weiter beschleunigen. Im Anlagegeschäft plant die Deutsche Bank höhere Nettomittelzuflüsse und weitere Einstellungen von Relationship Managern in ihren Kernmärkten. Darüber hinaus erwartet die Deutsche Bank, dass sie in einem sich normalisierenden Marktumfeld Preisgestaltungsmöglichkeiten nutzen kann. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass geringere Sondereffekte den Jahresvergleich negativ beeinflussen werden, da die Deutsche Bank hier nicht die gleiche Größenordnung wie in 2018 erwartet. Die Deutsche Bank geht zudem davon aus, dass sich der Margendruck auf ihre Einlagenprodukte im anhaltend niedrigen Zinsumfeld fortsetzen wird und dass ihre Ertragsbasis wegen der Geschäftsaufgaben in Polen und Portugal zurückgehen wird. Angesichts dieser gegenläufigen Ertragsentwicklung geht die Deutsche Bank davon aus, dass die PCB-Erträge 2019 im Vergleich zu 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben werden.

Die Deutsche Bank hat angekündigt, ihre Geschäftsfelder unter einer neuen Segmentstruktur zu ordnen. Ihre Geschäfts- und Firmenkunden im Bereich Private und Commercial Business Deutschland werden in die neu gegründete Unternehmensbank aufgenommen. Darüber hinaus werden die veräußerten Geschäfte der Deutschen Bank, zu denen auch ihre Retail-Aktivitäten in Polen und Portugal gehören, der neu geschaffenen Abbaueinheit CRU zugeordnet. Die neue Privatkundenbank wird zukünftig Privatkunden und kleine Geschäftskunden betreuen.

Asset Management (AM)

Für Asset Management (AM) wird erwartet, dass das weltweit verwaltete Vermögen der Branche mittelfristig steigen wird, was auf starke Nettomittelzuflüsse in passive und alternative Strategien sowie Multi-Asset-Lösungen zurückzuführen ist. Die Deutsche Bank glaubt, dass AM gut positioniert ist, um inmitten dieser Branchen-Wachstumstrends Marktanteile zu gewinnen, was durch ihre breite Vertriebsreichweite, globale Präsenz und die Digitalisierung unterstützt wird. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass ihr verwaltetes Vermögen zum Ende des Jahres 2019 höher sein wird verglichen mit 2018. Es wird erwartet, dass die Nettomittelzuflüsse positiv sein werden, insbesondere bei passiven Produkten, alternativen Anlagen und unterstützt durch verbesserte Vertriebspartnerschaften. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge von AM in 2019 im Vergleich zu 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Die Deutsche Bank erwartet, dass die Managementgebühren im Jahresvergleich im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Performance- und Transaktionsgebühren werden nun voraussichtlich deutlich über dem Wert von 2018 liegen, getrieben von einer aperiodischen Performance-Gebühr für alternative Anlagen, die im zweiten Quartal 2019 vereinnahmt wurde.

Neue divisionale Struktur ab dem dritten Quartal 2019

Ab dem dritten Quartal 2019 passt die Deutsche Bank ihre divisionale Struktur an ihre neue strategische Ausrichtung an. Die Kernbank wird zukünftig aus der Unternehmensbank, der fokussierten Investmentbank, der Privatkundenbank und Corporate & Other sowie der eigens gegründeten Abbaueinheit CRU bestehen. Der folgende Absatz beinhaltet den Ausblick für die neuen Geschäftsbereiche in der zukünftigen Organisationsstruktur der Deutschen Bank. Die darin enthaltenen Informationen sind für die Jahre 2018 und 2019 auf Pro-forma Basis dargestellt und sind vorläufig, nicht testiert und Änderungen vorbehalten. Die Informationen für 2018 reflektieren Verfeinerungen der Pro-Forma Finanzinformationen, die die Deutsche Bank am 7. Juli und 8. Juli 2019 veröffentlicht hat, einschließlich Anpassungen bezüglich der Allokation von Erträgen und Wertminderungen sowie Anpassungen, welche die Entscheidungen des neuen Managementteams zum endgültigen Umfang des Kerngeschäfts reflektieren.



Für die Unternehmensbank erwartet die Deutsche Bank im Wesentlichen unveränderte Erträge, getrieben durch eine stabile Entwicklung in der Transaktionsbank (Global Transaction Banking) und leicht höheren Erträgen im Commercial Banking, hauptsächlich aus Kreditwachstum. Aufgrund der makroökonomischen und politischen Ungewissheiten dürften die Erträge in der Investmentbank geringer ausfallen. Die negativen Auswirkungen in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 betrafen vor allem den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren und Währungen (FIC) und die Deutsche Bank erwartet ein weiteres Anhalten. In der Privatkundenbank geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Erträge leicht zurückgehen werden, da das weitere Wachstum im Kredit- und Anlagegeschäft durch geringere Sondereffekte, darunter Immobilienverkäufe, sowie durch die negativen Auswirkungen des Zinsumfelds ausgeglichen wird. Im Asset Management dürften die Erträge im Wesentlichen unverändert bleiben, da die Deutsche Bank erwartet, dass stabilen Managementgebühren und höheren Performance- und Transaktionsgebühren ein Rückgang in den sonstigen Erträgen entgegenwirken wird, der aus dem Ansatz von Garantien zum beizulegenden Zeitwert bei bestimmten Altersvorsorgeprodukten resultiert. In der Abbaueinheit CRU erwartet die Deutsche Bank durch den Abbau bestimmter Vermögenswerte und Geschäfte sowie durch die anfallenden Kosten des Risikoabbaus deutlich geringere Erträge.

VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

Christian Sewing	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Kunst, Kultur und Sport; Research; Head of Investment Bank (IB); Head of Corporate Bank (CB); Head of Region Americas
Karl von Rohr	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands; Chief Administrative Officer; Head (CEO) of Region Germany; Head of Private Bank (PB); Head of Asset Management (AM)
Fabrizio Campelli	Chief Transformation Officer (CTO) und Arbeitsdirektor; Human Resources (incl. Corporate Executive Matters); Transformation Office (incl. Infrastructure Transformation)
Frank Kuhnke	Chief Operating Officer; Capital Release Unit (CRU); Head of Region EMEA
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer; Compliance; Anti-Financial Crime; Head of Region UKI (UK & Ireland)
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Corporate M&A und Corporate Investments
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC



Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Detlef Polaschek*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutsche Bank AG und DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Ludwig Blomeyer-Bartenstein*	Sprecher der Geschäftsleitung und Marktgebietsleiter Bremen der Deutsche Bank AG
Frank Bsirske*	Ehemaliger Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Mayree Carroll Clark	Gründerin und Managing Partner bei Eachwin Capital LP; Mitglied des Board of Directors, Ally Financial, Inc., Detroit, USA; Mitglied des Board of Directors, Regulatory Data Corp., Inc., Pennsylvania, USA; Mitglied des Board of Directors, Taubman Centers, Inc., Bloomfield Hills, USA
Jan Duscheck*	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Dr. Gerhard Eschelbeck	Mitglied des Board of Directors, Onapsis Inc., Boston, USA
Katherine Garrett-Cox	Managing Director und Chief Executive Officer der Gulf International Bank (UK) Ltd.
Timo Heider*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Bausparkasse AG / Postbank Finanzberatung AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding GmbH; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Bank AG
Martina Klee*	Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats PWCC Center Frankfurt der Deutschen Bank
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Betriebsrats Niedersachsen Ost der Deutschen Bank



Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Gerd Alexander Schütz	Gründer und Mitglied des Vorstands, C-QUADRAT Investment Aktiengesellschaft
Stephan Szukalski*	Bundvorsitzender der DBV – Deutscher Bankangestellten-Verband – Gewerkschaft der Finanzdienstleister
John Alexander Thain	Mitglied des Board of Directors, Aperture Investors LLC, New York, USA; Mitglied des Board of Directors, Uber Technologies Inc., San Francisco, USA
Michele Trogni	Mitglied des Board of Directors, Morneau Shepell Inc., Toronto, Canada; Chairperson des Board of Directors, Capital Markets Gateway Inc., Chicago, USA; Non-Executive Director, Global Atlantic Financial Group Limited, Bermuda
Dr. Dagmar Valcárcel	Mitglied des Aufsichtsrats der amedes Holding GmbH
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Selbständiger Unternehmensberater, Norbert Winkeljohann Advisory & Investments; Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Georgsmarienhütte Holding GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heristo Aktiengesellschaft Vorsitzender des Aufsichtsrats der Sievert AG
Jürg Zeltner	CEO des Konzerns und Vorsitzender des Group Executive Committee, Mitglied des Board of Directors, KBL European Private Bankers, Luxemburg; Mitglied des Aufsichtsrats der KBL European Private Bankers S.A.

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.



HAUPTAKTIONÄRE

Die Deutsche Bank wird weder direkt noch indirekt, einzeln oder gemeinschaftlich, von einer anderen Gesellschaft, einer Regierung oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person mehrheitlich gehalten oder kontrolliert.

Nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Deutsche Bank ist es nicht zulässig, soweit die Bank bedeutende Aktionäre hat, diesen abweichende Stimmrechte als den übrigen Aktionären einzuräumen.

Der Deutschen Bank sind keine Vorgänge bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der Kontrolle der Bank bewirken könnten.

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank gibt es nur fünf Aktionäre, die mehr als 3 % der Aktien an der Deutsche Bank halten oder denen mehr als 3 % der Stimmrechte zugerechnet werden. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10 % der Aktien oder Stimmrechte an der Deutsche Bank.

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Gerichts- und Schiedsverfahren

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern (als Beklagte oder auf andere Weise) in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 ihre Berufung zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende



wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Am 18. Januar 2018 wies das Landgericht Frankfurt am Main die Aktionärsklagen in Bezug auf den im Mai 2017 gefassten Dividendenbeschluss ab. Die Kläger legten beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung ein. Am 26. März 2019 bestätigte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Entscheidung des Landgerichts und wies die Berufung zurück. Die Kläger legten Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten, ermittelt. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten waren, und durchsuchte die Deutsche Bank im April 2010 und im Dezember 2012.

Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. Am 15. Mai 2018 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung in den Revisionsverfahren. Der Bundesgerichtshof gab der Revision eines ehemaligen Mitarbeiters teilweise statt und verwies den Fall zurück an das erstinstanzliche Gericht, das das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße im August 2019 einstellte. Hinsichtlich der anderen Fälle, in denen Revisionsverfahren anhängig waren, bestätigte der Bundesgerichtshof die erstinstanzlichen Urteile, wodurch die Urteile rechtskräftig wurden und diese Verfahren nun abgeschlossen sind. Die übrigen von der Staatsanwaltschaft gegen derzeitige und ehemalige Mitarbeiter geführten Ermittlungen sind inzwischen mehrheitlich abgeschlossen. Aktuell dauern Ermittlungen gegen einen derzeitigen Mitarbeiter an, während gegen einen ehemaligen Mitarbeiter im August 2019 Anklage erhoben wurde.

Cum-Ex-bezogene Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten

Die Deutsche Bank hat Anfragen von Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf Cum-Ex-Geschäfte von Kunden beziehen. „Cum-Ex“ bezeichnet Handelsaktivitäten in deutschen Aktien um den Dividendenstichtag (Abschlussstag vor und Abwicklungstag nach dem Dividendenstichtag) mit dem Ziel, in Deutschland Gutschriften oder Erstattungen für Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen zu erlangen, unter anderem insbesondere Transaktionsstrukturen, die dazu führten, dass solche Gutschriften oder Erstattungen von mehr als einem Marktteilnehmer für dieselbe Dividendenzahlung geltend gemacht wurden. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich dieser Angelegenheiten mit den Strafverfolgungsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat im August 2017 strafrechtliche Ermittlungen gegen zwei frühere Mitarbeiter der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften bestimmter ehemaliger Kunden der Bank eingeleitet. Die Deutsche Bank ist in diesem Verfahren ein potenzieller Nebenbeteiligter nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Deutsche Bank kooperiert bezüglich dieser Ermittlungen. Ende Mai und Anfang Juni 2019 hat die Staatsanwaltschaft Köln strafrechtliche Ermittlungen gegen weitere derzeitige und frühere Mitarbeiter der Deutschen Bank sowie fünf ehemalige Vorstandsmitglieder, eingeleitet.

Im Februar 2018 machte das Bundeszentralamt für Steuern gegen die Deutsche Bank eine Steuerforderung über rund 49 Mio € aufgrund von Erstattungen an einen früheren Kunden im Verwahrgeschäft geltend. Die Deutsche Bank hatte für diesen Kunden im Zusammenhang mit



dessen Cum-Ex-Geschäften die Erstattung von Kapitalertragsteuer im Rahmen des elektronischen Datenträgerverfahrens beantragt. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass ihr in der nahen Zukunft eine förmliche Zahlungsaufforderung über einen Betrag in derselben Höhe zugehen wird.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 setzte The Bank of New York Mellon SA/NV („BNY“) die Deutsche Bank von ihrer Absicht in Kenntnis, die Deutsche Bank auf Schadenersatz wegen der Asset Servicing GmbH („BAS“) und/oder der Frankfurter Service Kapitalanlage-GmbH („Service KAG“, mittlerweile firmierend als BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH) entstandener Cum-Ex-bezogener latenter Steuerverbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Deutsche Bank hatte BAS und die Service KAG im Zuge des Erwerbs der Sal. Oppenheim im Jahr 2010 erworben und im selben Jahr an BNY verkauft. BNY schätzt die Höhe der latenten Steuerschuld auf bis zu 120 Mio € (ohne Zinsen in Höhe von 6 % p.a.). Am 19. August 2019 hat das Landgericht Bonn die Service KAG, als Fondsverwalter einiger Investmentfonds, die in den Jahren 2009/2010 möglicherweise an Cum-Ex-Geschäften beteiligt waren, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen bestimmte weitere Personen als Nebenbeteiligte geladen, gegen die Einziehungsmaßnahmen nach dem Strafgesetzbuch verhängt werden können. Eine solche Einziehung im Hinblick auf die Service KAG könnte einen erheblichen Teil der vorgenannten latenten Steuerverbindlichkeiten (zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 % p.a.) betreffen. Die Hauptverhandlung hat am 4. September 2019 begonnen.

Am 6. Februar 2019 stellte das Landgericht Frankfurt am Main der Deutschen Bank eine Klage der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH sowie der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (zusammen „Warburg“) im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften von Warburg mit einem Kunden im Verwahrgeschäft der Deutschen Bank im Zeitraum 2007 bis 2011 zu. Warburg nimmt die Deutsche Bank auf Schadenersatz im Zusammenhang mit Geschäften in Anspruch, die in den Jahren 2010 und 2011 getätigt wurden. Darüber hinaus fordert Warburg im Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht bezifferten Schadenersatz und klagt auf Feststellung, dass die Deutsche Bank Warburg für alle potenziellen künftigen Veranlagungszeiträume in Bezug auf Cum-Ex-Geschäfte im Zeitraum 2007 bis 2009 zu entschädigen habe.

Nach dem Vorbringen von Warburg hat das Finanzamt Hamburg gegen Warburg eine Forderung aufgrund deutscher Steuern in Höhe von ca. 42,7 Mio € zuzüglich Zinsen in Höhe von ca. 14,6 Mio € für 2010 sowie deutscher Steuern in Höhe von ca. 4 Mio € zuzüglich Zinsen in Höhe von ca. 1,6 Mio € für 2011 geltend gemacht. Entsprechend dem Vorbringen wurden gegen Warburg für den Zeitraum 2007 bis 2009 bislang weder Steuern noch Zinsen festgesetzt. Nach Schätzungen der Deutschen Bank könnte sich der Gesamtbetrag deutscher Steuern und Zinsen für den Zeitraum 2007 bis 2009 auf ca. 88,9 Mio € bzw. ca. 45,9 Mio € belaufen. Am 15. Mai 2019 reichte die Deutsche Bank ihre Klageerwidernung beim Landgericht Frankfurt ein, in der eine Haftung gegenüber Warburg zurückgewiesen wird. Am 22. Juli 2019 hat die Deutsche Bank die Replik von Warburg erhalten. Die Deutsche Bank hat mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2019 darauf erwidert.

Untersuchungen zur Danske Bank Estonia

Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Deutschen Bank als Korrespondenzbank der Danske Bank A/S und den von der Deutschen Bank in dieser Funktion für Kunden der Danske Bank Estonia getätigten Transaktionen, bevor die Korrespondenzbankbeziehung im Jahr 2015 beendet wurde. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Untersuchungsbehörden und stellt ihnen Informationen zur Verfügung. Die Bank führt darüber hinaus eine interne Untersuchung dieser Angelegenheit durch. Diese umfasst mögliche Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie das diesbezügliche interne Kontrollumfeld. Am 23. und 24. September 2019 führte die



Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main auf Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main Ermittlungen bei der Deutschen Bank durch. Die Ermittlungen erfolgen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen betreffend Geldwäsche bei der Danske Bank. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Ermittlungen.

Der Konzern hat für diese Angelegenheit keine Rückstellung oder Eventualverbindlichkeit gebildet.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten, denen die Ladung und die Klageschrift zugestellt wurden, die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Die Kläger legten Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Nach Abschluss der Anhörung zu den Anträgen fand am 28. März 2018 die mündliche Verhandlung vor dem Court of Appeals statt. Am 13. April 2018 erging durch den Court of Appeals eine Entscheidung ohne Urteilsbegründung (*Summary Opinion*), mit der die Abweisung der Klage bestätigt wurde.

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 20. März 2017 und dem 30. Mai 2018 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf das Formular 20-F für die Jahre 2016 und 2017 sowie ihre vierteljährlichen Zwischenberichte auf Formular 6-K für das Kalenderjahr 2017 in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre operativen Strategien und Compliance-Grundsätze sowie ihr internes Kontrollumfeld wesentlich unrichtige und irreführende Angaben enthalten würden. Am 25. Januar 2019 reichte der Hauptkläger eine Klageänderung der Sammelklage ein. Die Deutsche Bank beantragte die Abweisung der Klage. Am 30. September 2019 gab das Gericht dem Antrag auf rechtskräftige Abweisung für alle Beklagten statt und wies die Klage durch Urteil ab.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank im Jahr 2010 war Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften nach deutschem Recht errichtet. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die



Planung und Projektentwicklung im Zusammenhang mit den Anlagetätigkeiten der Fonds durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen waren auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die Investoren verlangten eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds sowie Entschädigung für mögliche Verluste aus der Investition. Die Ansprüche basierten teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betrafen Investitionen in Höhe von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Die noch verbliebenen offenen Forderungen wurden 2019 durch Vergleich in für die Deutsche Bank nicht wesentlicher Höhe erledigt.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftsersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutsche Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf den Devisenhandel und die Devisenhandelspraktiken der Deutschen Bank.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine



Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Am 20. Juni 2018 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem New York State Department of Financial Services (DFS) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen des Vergleichs hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen, und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren („civil monetary penalty“) in Höhe von 205 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat das DFS der Deutschen Bank auferlegt, weiterhin Verbesserungen ihrer Aufsicht, ihrer internen Kontrollen, ihrer Compliance, ihres Risikomanagements und ihrer Revisionsprogramme für ihren Devisenhandel vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen der DFS über den Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Am 6. August 2018 erließ der United States District Court for the Southern District of New York ein endgültiges Urteil, mit dem der Vergleich mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ und die rechtskräftige Abweisung der zusammengeführten Klage genehmigt wurden (in Sachen Foreign Exchange Benchmark Rates Antitrust Litigation). Die zusammengeführte Klage wurde im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet wohnhaft sind oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wurde behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Am 10. Juli 2018 bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Klageabweisung des District Court in Sachen Doris Sue Allen v. Bank of America, et al., einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgte und geltend machte, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 6. September 2018 lehnte der United States District Court for the Southern District of New York den Antrag von Axiom Investment Advisors, LLC („Axiom“) auf Zulassung einer Sammelklage in Sachen Axiom v. Deutsche Bank AG ab. Dem Antrag von Axiom auf freiwillige Klagerücknahme ohne Recht auf erneute Klageerhebung wurde am 18. Januar 2019 stattgegeben. In dieser Sammelklage wurde behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. In den USA ist ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren weiterhin gegen die Deutsche Bank anhängig. In einer am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten als Sammelklage bezeichneten Klage der „indirekten Käufer“ (Contant, et al. v. Bank of America Corp., et al.) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Am 15. März 2018 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage stattgegeben. Die Kläger haben am 5. April 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung



eingereicht und eine geänderte Beschwerde vorgeschlagen, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Am 25. Oktober 2018 gab der United States District Court for the Southern District of New York dem Antrag der Kläger statt, die am 28. November 2018 eine zweite erweiterte Klage einreichten. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde eingeleitet. Die am 7. November 2018 eingereichte Klage Allianz, et al. v. Bank of America Corporation, et al. wurde als Individualklage von einer Gruppe von Vermögensverwaltern vorgebracht, die nicht an dem in der zusammengeführten Klage erzielten Vergleich teilnehmen. Die Kläger reichten am 11. Juni 2019 eine zweite erweiterte Klage ein. Über den Antrag der Beklagten auf Abweisung der zweiten erweiterten Klage ist bisher noch nicht entschieden worden. Die Beweisverfahren haben begonnen, bis die Entscheidung über den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage gefallen ist.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen vergleichbar und auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet sind. Die Kläger in der in Ontario vorgebrachten Klage haben die Zulassung einer Sammelklage beantragt und die Antragschrift zur Zulassung einer Sammelklage am 23. Juni 2017 zugestellt. Die Deutsche Bank hat Widerspruch eingelegt; eine Anhörung zu dem Antrag auf Zulassung einer Sammelklage ist für die Woche ab dem 24. Februar 2020 anberaumt.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in einer geänderten und zusammengeführten Sammelklage, die in Israel eingereicht worden ist. Diese Klage betrifft Anschuldigungen, die den bereits im verbundenen Verfahren in den USA vorgetragenen Behauptungen ähneln und Schadensersatz nach dem israelischen Wettbewerbsgesetz und auf Basis anderer Anspruchsgrundlagen geltend machen. Diese Klage befindet sich im Anfangsstadium; die Kläger behaupteten zwar eine Zustellung an die Deutsche Bank durch deren israelische Tochtergesellschaft, die Deutsche Bank vertritt jedoch die Auffassung, dass noch keine förmliche Zustellung erfolgt ist.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Interbanken- und Händlerzinssätze

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat Auskunftersuchen von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in Form von Informationsanfragen beantwortet und kooperiert mit den Behörden. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt und/oder Händlermarkt.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank infolge eines Vergleichs vom 4. Dezember 2013 über wettbewerbswidriges Verhalten im Handel mit Zinssatz-Derivaten 725 Mio € an die Europäische Kommission gezahlt.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem



United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Nachdem die Laufzeit des „Deferred Prosecution Agreement“ am 23. April 2018 endete, wies das US-District Court des District Connecticut die Anklage zurück. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie bereits berichtet, zahlte die Deutsche Bank zudem am 20. März 2017 gemäß einer Vergleichsvereinbarung bezüglich des Yen-LIBOR 5,4 Mio CHF an die Schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO).

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken- und Händlerzinssätze betreffen, bleiben anhängig.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 42 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken- und Händlerzinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden. Hinzu kommt jeweils ein in Großbritannien, Israel und Argentinien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR, eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR), sowie eine Klage zur Canadian Dealer Offered Rate (CDOR).

Die Schadensersatzansprüche der 42 zivilrechtlichen US-Verfahren, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit zwei Ausnahmen werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank



anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und März 2019 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act und dem U.S. Securities Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Anhörungen im Berufungsverfahren sind abgeschlossen, und eine mündliche Verhandlung fand am 24. Mai 2019 statt.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt. Es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („over the counter“) direkt von LIBOR Referenzbanken („panel bank“) erworben wurden (*Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG*). Die Vereinbarung wurde bei Gericht zur Genehmigung eingereicht, und das Gericht hat seine endgültige Genehmigung am 25. Oktober 2018 erteilt. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

Der Kläger in einem der US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, hat infolge der Abweisung seiner Ansprüche einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt. Am 20. März 2018 lehnte das Gericht den Änderungsantrag des Klägers ab und erließ ein Urteil in dem Verfahren, womit dieses abgeschlossen ist. Der Kläger legte gegen das Urteil Berufung ein, und am 30. April 2019 bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit das Urteil des District Court. Am 29. Juli 2019 stellte der Kläger einen Antrag auf weitere Prüfung bei dem United States Supreme Court, der am 7. Oktober 2019 zurückgewiesen wurde.

Im Januar und März 2019 strengten die Kläger beim SDNY drei als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen verschiedene Finanzinstitute an. In diesen wird behauptet, dass sich die Beklagten, Mitglieder der Referenzbanken, die LIBOR-Sätze in US-Dollar meldeten, die



Organisation, die den LIBOR verwaltet, und ihre verbundenen Unternehmen, verschworen hätten, LIBOR-Meldungen in US-Dollar vom 1. Februar 2014 bis zum heutigen Zeitpunkt zu manipulieren. Diese Verfahren wurden später unter dem Rubrum "ICE LIBOR Antitrust Litigation" (ICE LIBOR-Kartellverfahren) verbunden, und am 1. Juli 2019 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein. Am 30. August 2019 beantragten die Beklagten die Abweisung. Diese Klage ist nicht Teil der US-Dollar LIBOR MDL.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage, die von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) im Zusammenhang mit dem US-Dollar-LIBOR eingereicht wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (*UK Competition Act 1998*) und (iii) US-Staatenrecht geltend gemacht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Eine weitere Sammelklage, die sich auf den LIBOR, EURIBOR und TIBOR bezieht, wurde in Israel auf Schadenersatz für Verluste israelischer Einzelpersonen und Unternehmen eingereicht. Deutsche Bank stellt die Dienstleistung und die Gerichtsbarkeit in Frage.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (*Laydon v. Mizuho Bank Ltd.* und *Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

EURIBOR. Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (*Sullivan v. Barclays PLC*). Die Vergleichsvereinbarung wurde am 12. Juni 2017 bei Gericht zur Genehmigung eingereicht. Das Gericht hat seine endgültige Genehmigung am 18. Mai 2018 erteilt. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Am 21. Dezember 2018 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und alle Ansprüche gegen die Deutsche Bank zurückgewiesen. Am 16. August 2019 wies das Gericht den Antrag der Kläger auf teilweise Überprüfung der Entscheidung des Gerichts vom 21. Dezember 2018 zurück. Die Kläger haben Berufung eingelegt.

CHF-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR anhängig. Am 16. September 2019 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Beklagten statt, womit sämtliche Ansprüche gegen die Deutsche Bank zurückgewiesen wurden. Die Kläger haben Berufung eingelegt.

SIBOR und SOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Am 26. Juli 2019 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Beklagten statt, womit sämtliche Ansprüche gegen die Deutsche Bank zurückgewiesen wurden; der Antrag des Klägers auf eine vierte erweiterte Klage wurde zurückgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt.



CDOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Canadian Dealer Offered Rate (CDOR) anhängig. Am 14. März 2019 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Abweisung der geänderten Klage statt, womit sämtliche Ansprüche gegen die Deutsche Bank zurückgewiesen wurden. Die Klägerin legte Berufung ein. Am 25. Juli 2019 willigte die Klägerin in die Rücknahme ihrer Berufung ein.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde im Namen von Personen und Rechtsträgern, die von 2003 bis zum Ende der Auswirkungen des angeblich rechtswidrigen Verhaltens an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren, eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht. Am 26. November 2018 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Abweisung der erweiterten Klage teilweise statt und wies sämtliche Ansprüche gegen die Deutsche Bank zurück. Am 3. April 2019 reichten die Kläger eine zweite erweiterte Klage ein; diese ist Gegenstand eines vollständig vorgetragenen Klageabweisungsantrags.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Am 22. August 2019 erzielte die Deutsche Bank einen Vergleich mit der US Securities and Exchange Commission (SEC) zur Beilegung der von der SEC geführten Untersuchung der Praxis der Deutschen Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren. Die Deutsche Bank hat einer Zahlung in Höhe von 16.178.85 US-\$ im Rahmen des Vergleichs zugestimmt. Das US Department of Justice (DOJ) hat seine Untersuchung der Deutschen Bank betreffen deren Einstellungspraxis eingestellt. Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der SEC und des DOJ, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es zum jetzigen Zeitpunkt für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Bank hat am 1. Februar 2018 einen Vergleich mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission (CFTC) geschlossen und damit die Einstellung der Ermittlungen der CFTC im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Festsetzung der auf den US-Dollar lautenden ISDAFIX-Benchmark erreicht. Die Bank erklärte sich zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 70 Mio US-\$ sowie zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bereit, die unter anderem das Vorhalten von geeigneten Systemen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer potenziellen Manipulation von Referenzwerten für Zinsswaps vorsehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim U.S. District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden kartellrechtliche Ansprüche wegen Betrugs und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende



Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung des Gerichts hat die Deutsche Bank am 8. April 2016 in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht hat den Vergleich am 30. Mai 2018 endgültig genehmigt.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich. Am 24. Januar 2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof einzuberufen, um über die Berufung der Staatsanwaltschaft München zu entscheiden. Diese mündliche Verhandlung fand am 22. Oktober 2019 statt. Am 31. Oktober 2019 hat der Bundesgerichtshof die Freisprüche im Kirch-Strafverfahren bestätigt.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert



von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstellen von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstraftrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Die Strafurteile sowohl gegen den DSK-Händler als auch gegen DSK wurden durch ein am 12. Dezember 2018 im Berufungsverfahren ergangenes Urteil des obersten Gerichtshofs von Seoul aufgehoben. Die koreanische Staatsanwaltschaft hat Berufung gegen das Urteil des obersten Gerichtshofs von Seoul eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die der Deutschen Bank derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs).

Monte dei Paschi

Im März 2013 strengte die Banca Monte dei Paschi di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei einer Bilanzmanipulation hinsichtlich der MPS unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte dei Paschi di Siena („FMPS“), die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung, mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von FMPS eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wurde, wurde im Dezember 2018 durch Zahlung eines Betrags in Höhe von 17,5 Mio € durch die Deutsche Bank vergleichsweise erledigt. Die von FMPS im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter von FMPS und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die Deutsche Bank S.p.A., auf Zahlung von 286 Mio €, ist weiter in erster Instanz in Florenz anhängig.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der von MPS mit der Deutschen Bank durchgeführten Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Transaktionen eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar



2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Zulassung der Anklage gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Am 8. November 2019 ergingen die Urteile des Mailänder Strafgerichts in dem MPS-Verfahren: fünf frühere Mitarbeiter und ein derzeitiger Mitarbeiter wurden für schuldig befunden und zu Haftstrafen von 3 Jahren und 6 Monaten bzw. 4 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Die Deutsche Bank AG wurde nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 für haftbar befunden, und das Gericht ordnete die Beschlagnahme von angeblichen Gewinnen in Höhe von 64,9 Mio € an und verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 3 Mio €. Die Haft- und Geldstrafen werden erst nach Abschluss etwaiger Berufungsverfahren fällig. Die Begründungen für die Haft- und Geldstrafen werden in der ersten Februarwoche 2020 vorliegen; danach können die Parteien innerhalb von 45 Tagen Berufung einlegen.

Am 22. Mai 2018 verhängte die italienische Finanzmarktaufsichtsbehörde CONSOB Geldstrafen in Höhe von jeweils 100.000 € gegen die sechs aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Bank, die im Rahmen der strafrechtlichen Verfahren angeklagt sind. Außerdem wurde den sechs Personen jeweils untersagt, für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten in Italien bzw. für Institute mit Sitz in Italien Führungsaufgaben wahrzunehmen. Gegen die Deutsche Bank wurde keine gesonderte Geldbuße oder Sanktion festgesetzt, jedoch haftet sie gesamtschuldnerisch für die Geldstrafen ihrer sechs aktuellen/ehemaligen Mitarbeiter. Am 14. Juni 2018 legten die Deutsche Bank und die sechs Personen beim Mailänder Berufungsgericht Revision gegen die Entscheidung der CONSOB ein, und eine der Personen beantragte eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafe gegen sie. Dem Antrag auf Aussetzung wurde am 21. Juli 2018 stattgegeben. Die Anhörung zur Revision ist für den 13. November 2019 anberaumt, wobei eine Entscheidung Ende Januar oder im Februar 2020 erwartet wird.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank hat in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden kooperiert.

Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.



Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Am 30. August 2017 erhoben die FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich und legten kurz darauf Berufung gegen die Ablehnung des District Court ein, das Verfahren zur Genehmigung des Vergleichs auszusetzen. Die Berufung der FHFA/Freddie Mac wurde kürzlich abgelehnt. Das Gericht hat den Vergleich am 7. März 2019 genehmigt. Die FHFA legte am 28. Juni 2019 Berufung ein.

Die Deutsche Bank war bzw. ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 213 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen in nicht näher konkretisierter Höhe). In jeder dieser Klagen ließen die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zu, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren, und der Antrag auf erneute Anhörung sowie der Revisionsantrag („petition for certiorari“) wurden vor dem United States Supreme Court abgewiesen. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank haben die Parteien am 2. Juli 2019 einen Vergleich zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf die Ausreichung von RMBS geschlossen, bei der die Deutsche Bank aufgrund ihrer Rolle als Platzeur Beklagte ist. Die Deutsche Bank hat sich an dem Vergleich finanziell nicht beteiligt. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank hob das Gericht am 28. Oktober 2019 angesichts einer zwischen den Parteien dem Grundsatz nach erzielten Einigung auf einen Vergleich das Schwurgerichtsverfahren auf und wies die Parteien an, bis zum 4. Dezember 2019 die Einwilligung in die Abweisung zu erklären. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank reichte die FDIC am 31. Juli 2017 eine zweite geänderte



Beschwerde ein, deren Abweisung die Beklagten am 14. September 2017 beantragten. Der Antrag der Beklagten auf Klageabweisung wurde am 18. Oktober 2019 zurückgewiesen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat am 13. Februar 2018 Berufung eingelegt. Am 9. Oktober 2018 wurde die Klageabweisung vom Berufungsgericht bestätigt. Der Kläger reichte am 8. November 2018 einen Antrag auf Berufung beim New York Court of Appeals ein. Die Beklagten legten am 21. November 2018 Widerspruch ein, wodurch die Anhörung abgeschlossen wurde. Am 15. Januar 2019 lehnte der New York Court of Appeals den Antrag ab.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumt habe, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab, und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Am 8. Juli 2019 reichte der Kläger einen einleitenden Berufungsschriftsatz ein. Die mündliche Verhandlung fand am 23. Oktober 2019 statt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei Verfahren, die zunächst von RMBS-Anlegern und anschließend von HSBC als Treuhänder im Staat New York angestrengt wurden. Darin werden Verstöße bei Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen der ACE Securities Corp. 2006-FM1-Platzierung bzw. ACE Securities Corp. 2007-ASAP1 RMBS-Platzierung behauptet. Am 28. März 2018 wurden beide Klagen in erster Instanz wegen Verjährung abgewiesen. Der Kläger hat gegen die Abweisungen Berufung eingelegt. Am 25. April 2019 hat das First Department die Abweisung von Ansprüchen aufgrund von Verstößen bei Zusicherungen und Gewährleistungen sowie eines Verstoßes gegen die implizite Pflicht zur Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Fairness bestätigt, hob jedoch die Ablehnung der Anträge auf Zulassung erweiterter Klagen auf, die eine behauptete unterlassene Mitteilung an den Treuhänder hinsichtlich behaupteter Verstöße gegen Zusicherungen und Gewährleistungen zum Gegenstand haben. HSBC reichte am 30. April 2019 erweiterte Klagen ein, und die Deutsche Bank reichte am 3. Juni 2019 ihre Erwiderung ein. Am 28. Mai 2019 stellte die Deutsche Bank einen Antrag auf erneuten Sachvortrag, der am 26. September 2019 vom First Department zurückgewiesen wurde. Das Beweisverfahren läuft.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der



Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden, wurden beigelegt. Eine dieser Sammelklagen war vor dem Superior Court of California anhängig, bis das Gericht die Klage am 11. Januar 2019 ohne Recht auf erneute Klageerhebung abwies. Das zweite als Sammelklage bezeichnete Verfahren war vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig und wurde am 6. Dezember 2018 ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen. Zwei weitere als Sammelklagen bezeichnete Verfahren, die von der Royal Park Investments SA/NV beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden, wurden ebenfalls beigelegt, und das Gericht wies beide Klagen am 10. Juni 2019 ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab.

Die Deutsche Bank ist derzeit Beklagte in vier separaten zivilrechtlichen Klageverfahren, in denen jeweils unmittelbare Ansprüche geltend gemacht werden. Die vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 37 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 8,5 Mrd US-\$ erlitten hat; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall hat NCUA das Gericht am 31. August 2018 benachrichtigt, dass es seine Ansprüche im Zusammenhang mit 60 der ursprünglich 97 streitigen Treuhandvermögen nicht weiterverfolgen wird. Am 15. Oktober 2019 wurde dem Änderungsantrag der NCUA stattgegeben und dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klageänderung teilweise stattgegeben, teilweise wurde er zurückgewiesen, wobei die deliktischen Ansprüche der NCUA zurückgewiesen, ihre Ansprüche aus Vertragsverletzung jedoch aufrechterhalten wurden. Im Phoenix-Light-Fall sowie im Commerzbank-Fall reichten die Parteien am 7. Dezember 2018 Anträge auf ein beschleunigtes Verfahren ein, die am 9. März 2019 vollständig begründet waren. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Das Beweisverfahren läuft.

Der Konzern hat in Bezug auf bestimmte Verfahren Eventualverbindlichkeiten gebildet, den jeweiligen Umfang aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und im Juli 2017 erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts wurde im Januar 2018 bekanntgegeben, und da die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Berufung eingelegt hat, kann das Strafverfahren nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Am 28. Juni 2018 erhielt die Deutsche Bank die amtliche Bestätigung der Rechtskraft des Urteils durch das zuständige Gericht in Parma.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige



Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragte vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Im Dezember 2018 verständigten sich die Deutsche Bank und PDCH auf eine vergleichsweise Erledigung des Verfahrens.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden, woraufhin die Steuerbehörden im September 2017 Rechtsmittel gegen die Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof eingelegt haben. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird erst in einigen Jahren erwartet.

Postbank – Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet weiter, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.



Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht. Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war die Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben, sodass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen. Derselbe Senat ist auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 erteilte das Oberlandesgericht einen Hinweis, dass es bezweifle, dass ein gemeinsames Handeln auf die vertraglichen Klauseln gestützt werden könne, wovon das Landgericht hingegen ausgegangen war (und mithin im Oktober 2017 der Klage stattgegeben hatte). Vor diesem Hintergrund, hat das Oberlandesgericht weitere Beweise aufzunehmen und einige Zeugen in beiden Fällen zu laden, die zwischen 30. Oktober 2019 bis mindestens zum 11. Dezember 2019 wöchentlich aussagen sollen. Die geladenen Zeugen sind sowohl derzeitige und ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutsche Bank, Deutsche Post AG und Postbank als auch andere Personen, die in die Postbank-Transaktion involviert waren. Das Gericht hatte des Weiteren angekündigt, dass es erwäge, die Vorlage relevanter Transaktionsdokumentation seitens der Deutschen Bank zu verlangen. Das Oberlandesgericht Köln erließ am 15. April 2019 sodann rechtskräftige Beschlüsse zur Vorlage relevanter Transaktionsdokumentation bis zum 6. Mai 2019. Die von der Deutschen Bank gemäß diesen Beschlüssen vorgelegten Dokumente umfassen den ursprünglichen Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien der Postbank zwischen der Deutschen Bank und der Deutschen Post AG vom 12. September 2008, die zugehörige Aufschubvereinbarung vom 22. Dezember 2008 sowie die zugehörige Änderungsvereinbarung vom 14. Januar 2009. Darüber hinaus legte die Deutsche Bank den Anleihevertrag zur Pflichtumtauschleihe vom 25. Februar 2009 sowie einen Verpfändungsvertrag vom 30. Dezember 2008 vor. Die gerichtlichen Beschlüsse beziehen sich jeweils nur auf den Hauptvertrag, allerdings kann das Gericht die Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt auch auf die Anlagen der jeweiligen Verträge erweitern. Mit Beschluss vom 17. September 2019 ordnete das Oberlandesgericht an, dass die dem Gericht im Mai 2019 vorgelegte Transaktionsdokumentation bis zum 7. Oktober 2019 auch im Original vorzulegen sei. Die Deutsche Bank hat daher am 2. Oktober 2019 die vorgenannte Transaktionsdokumentation im Original bei dem Gericht hinterlegt. Diese Erweiterung der Beweisaufnahme kann zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen.

Stefan Krause, ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, (der auf Antrag der Kläger aussagen soll) nahm das Aussageverweigerungsrecht in Anspruch, da im Februar 2018 eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, eine



Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht hat, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen. Die zuständige Staatsanwaltschaft lehnte jedoch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Am 10. April 2019 hat das Oberlandesgericht Köln das Aussageverweigerungsrecht des Herrn Krause durch rechtskräftige Entscheidung anerkannt.

Die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank Dr. Josef Ackermann und Rainer Neske haben dem Oberlandesgericht Köln im August bzw. September ebenfalls mitgeteilt, dass sie wegen der vorgenannten Strafanzeige das Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen. Das Oberlandesgericht Köln wird in einem gesonderten Zwischenverfahren über die Aussageverweigerung entscheiden. Die Deutsche Bank ist an diesem Zwischenverfahren nicht beteiligt, da weder Herr Dr. Ackermann noch Herr Neske auf Antrag der Deutschen Bank geladen wurden.

Vor Jahresende 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt, und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbank-Aktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte. Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu 700 Mio € (zuzüglich Zinsen).

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.

Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Übernahme der Postbank

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben, und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadensersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effekten-Spiegel AG sind. In einer Entscheidung vom 20. Oktober 2017 erklärte das Landgericht Köln den Ausschluss der Minderheitsaktionäre für nichtig. Das Gericht stützte sich jedoch nicht auf die Aussetzung von Stimmrechten aufgrund des angeblichen Versäumnisses der Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, sondern argumentierte, die Postbank habe in ihrer Hauptversammlung im August 2015 Informationsrechte ihrer Aktionäre verletzt. Die Postbank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktien-Inhaber eingeleitet mit dem Ziel, den im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Postbank-Aktien-Inhabern im Jahr 2015 angebotenen Barausgleich und den im Zusammenhang mit der Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG (nunmehr DB Beteiligungs-Holding GmbH) und der Postbank im Jahr 2012 angebotenen Barausgleich und die in diesem Zusammenhang gezahlte jährliche Garantiedividende zu erhöhen.



Die Antragsteller in den Spruchverfahren machen geltend, dass im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Barausgleichs im Spruchverfahren eine potenzielle Verpflichtung der Deutschen Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zum Preis von 57,25 € für die Postbank zu machen, entscheidend sein sollte. Das Landgericht Köln war dieser Rechtsauffassung der Antragsteller ursprünglich in zwei Beschlüssen gefolgt. In einer Entscheidung vom Juni 2019 wick das Landgericht Köln in dem Spruchverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ausdrücklich von dieser Rechtsauffassung ab. Gemäß dieser Entscheidung soll die Frage, ob die Deutsche Bank vor ihrem freiwilligen Übernahmeangebot im Jahr 2010 zur Abgabe eines Pflichtangebots hinsichtlich aller Postbank-Aktien verpflichtet war, für die Bestimmung des angemessenen Barausgleichs unerheblich sein. Voraussichtlich wird das Landgericht Köln im Spruchverfahren im Zusammenhang mit dem Squeeze-out die gleiche Rechtsauffassung vertreten.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diesen Fall eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung das Verfahrensergebnis erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen. Am 29. Januar 2018 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich über 30 Mio US-\$ mit der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) im Zusammenhang mit Spoofing und der Manipulation und versuchten Manipulation von Edelmetall-Futures und Stop-Loss-Ordern.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet. Die Deutsche Bank hat in der Gold-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 60 Mio US-\$ und in der Silber-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 38 Mio US-\$ erzielt, die noch unter dem Vorbehalt der finalen Genehmigung durch das Gericht stehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt. Die Deutsche Bank hat Vergleiche zur Beilegung dieser Verfahren erzielt, die vom Gericht in Ontario am 29. Mai 2019 und vom Gericht in Quebec am 17. Juni 2019 genehmigt wurden. Die entsprechenden Beträge sind für die Bank nicht wesentlich.

Pre-Release ADRs

Die Deutsche Bank und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen haben Anfragen von bestimmten europäischen Aufsichts-, Steuer- und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Dokumentenanfragen und Auskunftersuchen, die sich auf American Depositary Receipts (ADRs), einschließlich "vorläufiger" ADRs („Pre-Release ADRs“), beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich dieser Anfragen.

Am 20. Juli 2018 hat die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*Securities and Exchange Commission*; SEC) bekannt gegeben, dass sie in dieser Angelegenheit zivilrechtliche Vergleiche mit der Deutsche Bank Trust Company Americas („DBTCA“) und der Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“) erzielt hat. Damit wurden die Vorwürfe der SEC beigelegt, DBTCA habe bei der Begebung von Pre-Release ADRs fahrlässig gehandelt und DBSI habe es unterlassen, ihre Mitarbeiter, welche bei Entleihung und Verleih von Pre-



Release ADRs fahrlässig gehandelt haben, angemessen zu beaufsichtigen. Im Rahmen der Vergleiche wurde DBTCA und DBSI die Zahlung einer gemeinsamen Strafzahlung in Höhe von rund 75 Mio US-\$ auferlegt, und die SEC erließ eine Unterlassungsanordnung gegen DBTCA betreffend das Begehen bzw. die Herbeiführung von Verstößen oder etwaigen künftigen Verstößen gegen Section 17(a)(3) des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*Securities Act of 1933*).

Geldwäscheermittlungen betreffend Kunden im Zusammenhang mit Regula Ltd.

Am 29. November 2018 wurden die Geschäftsräume der Deutschen Bank in Frankfurt am Main aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main durch die Strafverfolgungsbehörden vor dem Hintergrund des Verdachts durchsucht, zwei Mitarbeiter – sowie bislang nicht benannte weitere natürliche Personen – hätten vorsätzlich Berichte über verdächtige Aktivitäten (*suspicious activity reports*; SARs) nicht fristgerecht erstellt und im Zusammenhang mit Offshore-Treuhandgeschäft der Deutschen Bank Beihilfe zur Geldwäsche geleistet. Die Bank kooperiert hinsichtlich der Ermittlung, was auch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main öffentlich anerkannt hat. Die Deutsche Bank kooperiert auch bei weiteren Auskunftersuchen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden im Anschluss an den Durchsuchungsbeschluss vom 29. November 2018 in Frankfurt am Main.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der untersuchten Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie das interne Kontrollsystem wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das DFS und die FCA in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von circa 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend diese Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt.



Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Am 20. Dezember 2018 übermittelte die Europäische Kommission der Deutschen Bank eine Mitteilung der Beschwerdepunkte wegen einer möglichen Verletzung der EU-Wettbewerbsregeln in Bezug auf den Sekundärmarkt für auf US-Dollar lautende SSA-Bonds. Das Versenden einer Mitteilung der Beschwerdepunkte ist ein Schritt in der Untersuchung der Europäischen Kommission und greift dem Ergebnis der Untersuchung nicht vor. Die Deutsche Bank arbeitet in dieser Angelegenheit proaktiv mit der Europäischen Kommission zusammen und genießt daher Immunität. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission erwartet die Deutsche Bank keine Geldstrafe.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen durch angebliche unmittelbare und mittelbare Marktteilnehmer die Verletzung des Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen der unmittelbaren Marktteilnehmer gegen Zahlung von 48,5 Mio US-\$ geschlossen und in Höhe dieses Betrags eine Rückstellung gebildet. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht. Das Verfahren, das von angeblichen mittelbaren Marktteilnehmern eingeleitet wurde, befindet sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist ferner Beklagte in als Sammelklagen bezeichneten Verfahren, die am 7. November 2017 und 5. Dezember 2017 jeweils vor dem Ontario Superior Court of Justice und dem Federal Court of Canada angestrengt wurden. Darin werden Verstöße gegen Kartellgesetze sowie des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds geltend gemacht. Die Klagen beruhen auf Behauptungen, die mit denen in den US-Sammelklagen vergleichbar sind, und sind auf die Geltendmachung von Schadensersatz und Strafzahlungen gerichtet. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einem als Sammelklage bezeichneten zusammengeführten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin werden Verstöße des US-amerikanischen Kartellrechts und ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit dem Handel von mexikanischen Staatsanleihen geltend gemacht. Im Oktober 2019 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der zusammengeführten erweiterten Klage mit Recht auf erneute Klageerhebung statt. Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in mehreren Sammelklagen, die beim US District Court for the Southern District of New York eingereicht wurden, in denen Verstöße gegen das Kartellrecht und das Common Law im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation des Sekundärhandelsmarktes für US-Agenturanleihen behauptet wurden; am 3. September 2019 wies das Gericht einen Antrag auf Klageabweisung zurück. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Sammelklagen gegen Zahlung von 15 Mio US \$ geschlossen; diese Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt. Es wurde keine zusätzliche Rückstellung für diese Vergleichszahlung gebildet. Der Vergleich bedarf noch der Genehmigung durch das Gericht, wobei am 11. Oktober 2019 ein Termin für eine vorläufige Genehmigung stattfand. Am 23. September 2019 wurde bei dem US District Court for the Middle District of Louisiana eine gesonderte Klage erhoben, die sich in einem frühen Stadium befindet.



Außer soweit oben dargelegt, hat der Konzern nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Übertragung von Leasinggegenständen

Im Dezember 2017 wurde vor dem Landgericht Frankfurt am Main eine Schadenersatzklage gegen die Deutsche Bank AG mit einem Streitwert von rund 155 Mio € (ohne Zinsen) erhoben. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank AG (mittelbar über eine Zweckgesellschaft) Geschäfte abgeschlossen, in deren Rahmen der Kläger bestimmte Leasinggegenstände auf die Zweckgesellschaft im Gegenzug unter anderem für den Erhalt einer Vorzugsdividende übertragen hat. Der Kläger bringt vor, die Deutsche Bank habe eine vertragliche Vereinbarung mit ihm geschlossen, in deren Rahmen die Deutsche Bank fehlerhafte Vertragsdokumente vorgelegt habe und infolgedessen die deutschen Steuerbehörden die von dem Kläger erwarteten Steuerersparnisse verweigerten. Am 26. Juli 2019 wies das Landgericht Frankfurt am Main die Klage insgesamt ab. Der Kläger hat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Das Gericht beschränkte etwaige Ansprüche in Bezug auf die beiden in diesem Fall verbleibenden Angebote auf behauptete Versäumnisse bezüglich (i) der Offenlegung "sämtlicher bekannten Trends oder Unsicherheiten, die die Registranten hatten oder von denen sie begründet erwartet haben, dass sie einen materiellen gewünschten oder unerwünschten Einfluss auf den Nettoumsatz oder die Einkünfte oder den Gewinn von fortgeführten Tätigkeiten haben werden". Sowie in Bezug auf (ii) die Offenlegung „der signifikantesten Faktoren, die das Angebot spekulativ oder risikoreich machen“ nach Item 303 und 503 der Regulierung S-K offenzulegen. Die Beklagten haben Klageerwiderungen eingereicht, in welchen jegliches Fehlverhalten bestritten wird. Am 2. Oktober 2018 ließ das Gericht eine Sammelklage zu beiden Angeboten zu. Das Beweisverfahren wurde vollständig abgeschlossen, und die Beklagten stellten einen Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren. Am 24. September 2019 teilten die Kläger dem Gericht mit, dass sich die Parteien dem Grundsatz nach auf einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits geeinigt haben, der noch der Genehmigung durch das Gericht sowie endgültiger Dokumentierung bedarf. Das Gericht hat daher das gesamte Verfahren bis zum Vergleichsabschluss ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit



zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. (DBSI) war Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Diese Verfahren wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen. Am 16. November 2017 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die DBSI nicht als Beklagte benannt wird. Am 11. Dezember 2017 nahm das Gericht die DBSI von der Sammelklage mit Recht auf erneute Klageerhebung aus.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Der geltend gemachte Betrag lag zwischen 757 Mio € und 837 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Das Verfahren begann am 8. Mai 2019, der Abschluss war für den 18. Juli 2019 vorgesehen. Am 12. Juli 2019 schlossen die Parteien einen vollständigen und abschließenden Vergleich hinsichtlich sämtlicher zwischen ihnen bestehender Ansprüche, der eine Zahlung an Vestia durch die Deutschen Bank in Höhe von 175 Mio € vorsieht, mit der jedoch kein Eingeständnis verbunden ist.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank

Seit dem 30. September 2019 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

10.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 20. November 2019

Deutsche Bank Aktiengesellschaft